

**Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Vergütungen
für Lehrer an berufsbildenden Schulen
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 25. Januar 1951

§ 1
(1) Die Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik betragen:

Gruppe I Berufsschulinspizienten, Leiter von Aus- und Weiterbildungskursen für Lehrer an berufsbildenden Schulen, Leiter an Berufsvollschulen, Leiter an kommunalen Berufsschulen mit mehr als 500 Schülern und Leiter an Betriebsberufsschulen mit mehr als 300 Schülern:
7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 — 9700 DM jährlich.

Gruppe II Dozenten an Aus- und Weiterbildungskursen für Lehrer an berufsbildenden Schulen, Lehrer an Berufsschulen, Berufsvollschulen und an Betriebsberufsschulen:
4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 DM jährlich.

Gruppe IIa Lehramtsanwärter an berufsbildenden Schulen, die das Diplom für Gewerbe- und Handelslehrer neuer Ausbildung erworben und noch nicht die 2. Lehrprüfung abgelegt haben: 4800 DM jährlich.

Gruppe Ila Lehramtsbewerber an berufsbildenden Schulen: 3800 DM jährlich.

Gruppe IIlb Lehramtsanwärter an berufsbildenden Schulen: 4100 DM jährlich.

Gruppe IV Lehrkräfte ohne pädagogische Ausbildung, die nicht unter die Gruppen IIa, Ila, IIlb fallen:
3800 — 4100 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6200 — 6500 — 6700 DM jährlich.

(2) Mit dieser Regelung wird die bisherige prozentuale Vergütung für Lehramtsbewerber und -anwärter beseitigt. Es werden künftig feste Sätze gezahlt. Wenn jedoch in einzelnen Fällen bisher höhere Sätze gezahlt wurden, darf eine Rückstufung nicht erfolgen.

(3) Ein weiteres Aufsteigen ist erst dann möglich, wenn die 1. bzw. 2. Lehrprüfung abgelegt wurde.

(4) Zu den Vergütungssätzen wird ein Ortsklassenzuschlag gezahlt. Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle und dem gesetzlich festgelegten Ortsklassenverzeichnis.

§ 2

(1) Vergütungsempfänger, die unterhaltsberechtigte Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatlich zusätzlich 20 DM.

(2) Leiter von Berufsschulen mit mehr als 5 Klassen erhalten eine Stellenzulage von monatlich 100 DM.

(3) Die Stellvertreter der Schulleiter an Betriebsberufsschulen mit mehr als 300 Schülern und an kommunalen Berufsschulen mit mehr als 500 Schülern erhalten eine Stellenzulage von monatlich 50 DM.

§ 3

Einzelstunden werden nach folgenden Sätzen vergütet:

Gruppe IV = 4 DM,
Gruppe III = 5 DM,
Gruppe II = 7 DM.

§ 4

(1) Nach Ablegung der 2. Lehrprüfung erfolgt die Einstufung in Gruppe II nach einem Vergütungsdienstalter, das vom 1. Tage des Monats an gerechnet wird, an dem die praktische Tätigkeit in der Schule aufgenommen wurde. Berufsjahre aus der praktischen Tätigkeit als Ingenieur usw. können zur Verbesserung des Vergütungsdienstalters in Ansatz gebracht werden.

(2) Dieses Vergütungsdienstalter wird bei Übertritt in eine andere Vergütungsgruppe nicht geändert.

§ 5

(1) Für das Jahr 1951 wird die Pflichtstundenzahl in den Berufsvoll-, Berufs- und Betriebsberufsschulen für

vollausgebildete Lehrkräfte .. auf 25,
Lehramtsanwärter auf 23,
Lehramtsbewerber auf 21

Wochenstunden festgelegt.

(2) Alle über die Pflichtstundenzahl hinausgehenden Stunden sind Überstunden und werden nach den für Einzelstunden geltenden Sätzen mit 25% Zuschlag vergütet.

§ 6

Das Auf rücken in die nächsthöhere Vergütungsstufe erfolgt zunächst noch im Regelfälle alle zwei Jahre. Es kann durch die Volksbildungsministerien der Länder versagt werden, wenn nach Auffassung des Kreisschulamtes und des Kreisvorstandes der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (BGL) das Aufrücken nicht durch eine entsprechende Leistung gerechtfertigt ist. Bei besonderen Leistungen kann die Höherstufung vorzeitig erfolgen. Vom Kreisschulamte und vom Kreisvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (BGL) begründete Vorschläge hierfür sind den Volksbildungsministerien der Länder zur Entscheidung vorzulegen. Für hervorragende Leistungen werden im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsprämien gezahlt, die nach Vorschlägen der Kreisschulamter und der Kreisvorstände der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (BGL) von den Volksbildungsministerien der Länder vergeben werden.

§ 7

(1) In den Schulferien sind vom Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokrati-